

# **1. Änderung zur Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Märkische Heide vom 18.02.2002**

## **Präambel**

Gemäß der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10.10.2001– GO – (GVBl. I, S.154), in Verbindung mit § 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) – KAG -, sowie des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S.452), - GebGBbg -, alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide in ihrer Sitzung am 11.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Für die Benutzung der Sportstätten in Trägerschaft der Gemeinde Märkische Heide werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn der oder die Antragsteller hierzu Anlass gegeben haben.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Sportanlagen und die vorhandenen Geräte werden in sportgerechtem Zustand überlassen. Für Veranstaltungen sollen die Sportanlagen im allgemein üblichen Rahmen vorbereitet werden, sofern personelle und haushaltsrechtliche Voraussetzungen gegeben sind.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Verfahrensweise für die zeitlich befristete Nutzung folgender öffentlicher Sportanlagen der Gemeinde Märkische Heide :

- Turnhalle in Groß Leuthen
- Turnhalle der Grundschule Gröditsch
- Sportplatz in Gröditsch
- Sportplatz in Groß Leuthen

## **§ 3 Zweck**

Die Gemeinde Märkische Heide stellt die Sportstätten in seiner Trägerschaft (Sportplätze, Turnhallen ( incl. Sanitär- und Umkleideräume) auf Antrag für Sportveranstaltungen und nicht Sport gebundenen Aktivitäten zur Verfügung.

## **§ 4 Benutzer**

(1) Die Benutzung der Sportstätten dienen in erster Linie dem Schulsport. Soweit der Schulbetrieb es zulässt, kann deren Nutzung auch:

1. Vereinen und Verbänden gemäß § 21 BGB, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie vorschulische Einrichtungen,
2. Vereine und Verbände, dessen Sitz sich nicht im Gemeindegebiet der Gemeinde Märkische Heide befindet, wobei die unter 1. genannten Benutzer Vorrang haben,
- und 3. sonstige Benutzer, wie kommerzielle und private Anbieter, wobei die unter 1. und 2. genannten Benutzer Vorrang haben, ermöglicht werden.

(2) Die Nutzung kann natürlichen oder juristischen Personen des Privat- oder des öffentlichen Rechts sowie politischen Parteien, die nicht im Sinne des Parteiengesetzes verboten sind, genehmigt werden.

(3) Eine Nutzung für politische Zwecke wird nur genehmigt, wenn dadurch keine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit besteht.

## **§ 5 Benutzungszeiten**

- (1) Die Sportstätten stehen in der Regel von Montag bis Freitag bis 16.00 Uhr den Schulen und dann bis 22.00 Uhr für die allgemeine Nutzung zur Verfügung. Schulische Belegungszeiten können nur im Einvernehmen mit der Schulverwaltung und dem jeweiligen Schulleiter an andere Gruppen abgetreten werden.
- (2) Die Sporthallen der Grundschule in Gröditsch und in Groß Leuthen bleiben während der Sommerferien, sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen, sofern nicht im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen wird.
- (3) Benutzungsanträge für Sportstätten sind bis zum 30.06. eines jeden Jahres an das Ordnungsamt der Gemeinde Märkische Heide, Schlossstraße 13 a, 15913 Märkische Heide einzureichen. Die Antragsunterlagen müssen mindestens enthalten :
  - Name und Anschrift des Antragstellers
  - Angaben über die geplante Nutzungsdauer und die Art der geplanten Veranstaltung etc. sowie die voraussichtliche Teilnehmerzahl

## **§ 6 Allgemeine Benutzungsvorschriften**

- (1) Die Sportstätten dürfen nur für die genehmigte Zeit und dem im Antrag angegebenen Zweck genutzt werden.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln. Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich und unaufgefordert dem Verantwortlichen mitzuteilen. Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen. Sie haben sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (3) Die Dauer der Nutzung ist in ein Sportstättennutzungsbuch einzutragen und vom jeweiligen Verantwortlichen mit Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschrift gilt gleichzeitig als Bestätigung des ordnungsgemäßen Sportstättenzustandes, sofern nicht festgestellte Schäden im Nutzungsbereich vermerkt wurden. Von festgestellten Schäden ist darüber hinaus der zuständige Sachbearbeiter der Gemeinde Märkische Heide persönlich, schriftlich oder fernmündlich in Kenntnis zu setzen. Nichteintragung in das Sportstättennutzungsbuch gilt als Verstoß gegen die Benutzungsvereinbarungen.
- (4) In den Sporthallen, auf den Sportplätzen sowie in den Nebengebäuden ist das Rauchen verboten, soweit nicht für einzelne Räume eine besondere Erlaubnis erteilt wurde. Der Verkauf von Waren aller Art und der Ausschank von Getränken ist für die Sportstätten nur mit besonderer Erlaubnis gestattet. Der Verzehr von Waren aller Art ist in den Turnhallen untersagt.
- (5) Bei starken Verunreinigungen und Beschädigungen in Folge von Veranstaltungen erfolgt die Beseitigung auf Kosten des jeweiligen Nutzers.
- (6) Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen geschieht, soweit nicht eine Bewachung erfolgt, auf eigene Gefahr.
- (7) Die Sporthallen dürfen nur mit abriebfesten Sportschuhen oder barfuß betreten werden. Die Benutzung von Haftmitteln an Schuhen ist untersagt.
- (8) Die Sportstätten sind nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters, Trainers oder Übungsleiter zu betreten und zu nutzen. Er ist für Ordnung und Sauberkeit verantwortlich.

## **§ 7 Vorrangige Benutzung durch einzelne Sportvereine**

- (1) Eine Sportanlage oder ein Teil davon kann einem Sportverein zur vorrangigen Nutzung überlassen werden, wenn eine angemessene Auslastung zu erwarten ist.
- (2) Zur vorrangigen Nutzung wird eine Sportanlage oder ein Teil davon nur überlassen, wenn
  - a) die Kosten für Unterhaltung und Bewirtschaftung der Sportanlage ganz oder teilweise vom Nutzer übernommen werden,
  - b) Nutzungszeiten bei Bedarf für den Schulsport oder für andere förderungswürdige Nutzer zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 8 Veranstaltungen**

- (1) Veranstaltungen sind 14 Tage vorher schriftlich beim Ordnungsamt anzumelden. Bei regelmäßigem Punktspielbetrieb sind die Ansetzungen zu Beginn der Spielserie einzureichen.
- (2) Der Veranstalter hat einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und ist für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen verantwortlich. Weiterhin hat er dafür Sorge zu tragen, dass genügend Personen anwesend sind, die Erste Hilfe leisten können.
- (3) Das Ordnungsamt kann den vorherigen Abschluß einer Haftpflichtversicherung verlangen.
- (4) Wird eine Veranstaltung zum angegebenen Termin nicht durchgeführt, muß der Veranstalter das Ordnungsamt unverzüglich unterrichten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht hat er den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (5) Die Überlassung der Sportstätten zu meldepflichtigen Veranstaltungen, schließen andere zu beschaffene Erlaubnisse oder Genehmigungen nicht ein und entbinden nicht von der Anmeldepflicht aufgrund anderer Vorschriften, z.B. Getränke- und Warenverkauf, Werbung etc..

## **§ 9 Schlüsselvergabe**

- (1) Mit Bestätigung der Benutzungszeiten werden dem Benutzer der Schlüssel für die entsprechende Einrichtung übergeben.
- (2) Der Schlüssel wird gegen Unterschrift an den jeweiligen Verantwortlichen der Sportgruppe ausgegeben und dieser ist Ansprechpartner entsprechend §§ 6 und 7.
- (3) Es ist verboten, erhaltene Schlüssel nachzumachen oder an Dritte weiterzugeben. Bei Zuwiderhandlungen wird die Benutzungszeit für den Benutzer gestrichen.

## **§ 10 Hausrecht**

- (1) Den Mitarbeitern der Schule und dem Ordnungsamt ist jederzeit Zutritt zu gewähren. Darüber hinaus ist sonstigen Bediensteten der Gemeinde Märkische Heide der Zutritt zu gewähren, sofern es im dienstlichen Interesse erforderlich ist.
- (2) Für die Schulsportstätte übt der Schulleiter das Hausrecht im Auftrage der Gemeinde Märkische Heide aus. Bei Abwesenheit des Schulleiters übt ein von ihm mit seiner Vertretung Beauftragter Lehrer, der Hausmeister oder ein anderer Beauftragter das Hausrecht aus.
- (3) Der mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragter ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Satzung, einzelne Personen von der Sportstätte zu verweisen und in besonders schweren Fällen die Weiterbenutzung am Benutzungstag zu untersagen.

## **§ 11 Haftung der Benutzer**

- (1) Die Benutzer und die Antragsteller haften der Gemeinde Märkische Heide für alle aus Anlass der Benutzung entstandenen Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßem Gebrauch der Geräte und Einrichtungen eintreten.
- (2) Der Antragsteller stellt die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung von Sportstätten und den dazugehörigen Einrichtungen und Geräten mittelbar und unmittelbar gegen die Gemeinde Märkische Heide geltend machen.
- (3) Die Gemeinde Märkische Heide haftet nicht, wenn Besuchern oder Nutzern Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Die Gemeinde Märkische Heide ist nicht verpflichtet, für die Bewachung der Garderobenräume, Fahrradabstellplätze oder sonstiger Aufbewahrungsräume zu sorgen; sie haftet auch dann nicht, wenn ihren Beschäftigten die Schlüssel zu den genannten Räumen Oder Abstellräumen in Verwahrung gegeben worden sind.

(4) Die Gemeinde Märkische Heide haftet ferner nicht, wenn bei der Nutzung der Sportanlagen Personen zu Schaden kommen.

(5) Die Nutzer sind verpflichtet, die Gemeinde Märkische Heide von Haftungsansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Sportanlagen an den Nutzer mittelbar und unmittelbar gegen die Gemeinde Märkische Heide geltend machen.

## **§ 12 Gegenstände der Benutzung**

Gegenstände (z.B. besondere Sportmatten, Turngeräte) dürfen von den Benutzern nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Märkische Heide und der Schulleitung in die Sportstätten gebracht und dort verwahrt werden. Diese Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie andere nicht stören und nicht gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände, welche von den Benutzern eingebracht worden sind, sind diese dann selbst verantwortlich, wenn der Einstellung zugestimmt worden ist. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Verlust dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

## **§ 12 Nutzungsentgelte**

- (1) Für die Nutzung der Sportanlagen sind durch deren Nutzer Entgelte zu entrichten.
- (2) Die Entgelte werden für die Zeit der laufenden Nutzung berechnet.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft. Die Satzung vom 18.02.2002 tritt mit diesem Datum außer Kraft.

Märkische Heide, 11.12.2007

---

Dieter Freihoff  
Bürgermeister

## **Gebührentarif zur Satzung über die Benutzung von Sportstätten der Gemeinde Märkische Heide**

---

### **§ 1 Entgelte**

(1) Für die Benutzung von Sportstätten der Gemeinde Märkische Heide werden folgende Entgelte erhoben:

Die Gebühr wird je angefangene Stunde berechnet.

	Alt	Neu
1. Sporthallen		
a) mit Wasch- und Duscmöglichkeiten	20,00 €	<b>10,00 €</b>
b) ohne Wasch- und Duscmöglichkeiten	15,00 €	<b>05,00 €</b>
zuzüglich einer Reinigungspauschale in Höhe von je Nutzungsstunde	05,00 €	<b>05,00 €</b>
2. Sportplätze		
a) mit Umkleide, Wasch- und Duscmöglichkeiten	15,00 €	<b>10,00 €</b>
b) ohne Umkleide, Wasch- und Duscmöglichkeiten	10,00 €	<b>05,00 €</b>

(2) Die entstandenen Kosten werden für das jeweils abgelaufene Jahr entsprechend des Verbrauchs und der Nutzungszeit ins Verhältnis gesetzt. Die Rechnungslegung erfolgt bis 30.03. des Folgejahres.

(3) Für nicht vereinsgebundenen Sport in der Gemeinde Märkische Heide, wie Feuerwehr, Jugendclubs, Senioren werden die gleichen Maßstäbe, wie unter 2. genannt, angewendet.

(4) Mit der Bundeswehr werden jährlich gesonderte Verträge abgeschlossen.

Mit der Zahlung des Entgeltes sind die Kosten für die Benutzung der Sportstätten, der Geräte, der laufenden Kosten sowie für personelle Aufwendungen der Gemeinde Märkische Heide abgegolten.

Bei Veranstaltungen mit Eintrittsgeld sind 10 % der Eintrittsgelder, mindestens jedoch die Sätze nach vorstehender Aufstellung zu zahlen.

### **§ 2 Gebührenbefreiung**

Gebührenbefreiung für kommunale Sportveranstaltungen, Jugendarbeit etc. sind im Einzelfall vorbehalten, soweit sie nicht bereits gesetzlich geregelt sind.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Dieser Gebührentarif zur Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Märkische Heide tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Der Gebührentarif vom 11.12.2007 tritt außer Kraft.

Märkische Heide, 17.02.2009

---

Dieter Freihoff  
Bürgermeister